

Abdruck.

Betreff:

AUGSBURG, den 9. März 1931.

Bildstreifen "Frauennot -
Frauenglück". An

Postzustellungsurkunde!

Herrn Johann Nep. Hausner,
Lichtspieltheaterbesitzer,

H i e r

B 233

B e s c h l u s s :

Die Polizeidirektion beschließt auf Grund Art.32 Abs.I Ziff.2 PStGB.und § 15 der Zuständigkeitsverordnung vom 4.1.1872 :

- 1.) Die Herrn Johann Nep.Hausner am 24.4.1930 erteilte orts-
polizeiliche Erlaubnis zur Veranstaltung von Lichtspiel-
vorführungen im Anwesen Lit.B 233 hier wird für die Dauer
der geplanten Vorführung des Bildstreifens "Frauennot -
Frauenglück" der Praesens Film A.G.in Zürich zurückge-
nommen.
- 2.) Gebühren für diesen Beschluss kommen nicht in Ansatz.

G r ü n d e :

Der Bildstreifen "Frauennot - Frauenglück" der Praesens Film A.G.,
von der Filmprüfstelle Berlin am 15.11.30 unter Prüf.Nr.27442 zu-
gelassenen und unter dem 22.12.30 mit Berichtigungsvermerk verse-
hen, soll in den Luitpold-Lichtspielen, hier Lit.B 233 vom 17.3.-24.3.
1931 in den regelmässigen Vorstellungen vorgeführt werden.

Die Ankündigung der öffentlichen Vorführung des Bildstreifens
in München hat bereits mehrmals zu schärfstem Protest in einem Teil
der bayer.Presse und in vielen Bevölkerungskreisen Bayerns geführt.
Insbes.hat die katholische Presse aufs schärfste gegen die Vorfüh-
rung des Bildstreifens Stellung genommen. Aus diesem Grunde ist zu
besorgen, daß die Vorführung des genannten Bildstreifens zu Kundge-

bungen auch in Augsburg vor - und in den Luitpoldlichtspielen führen wird. Durch den an sich zunächst in Erwägung zu ziehenden Schutz der Vorstellungen würde nach Sachlage eine unverhältnismässig größere unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit hervorgerufen werden als durch die vorübergehende Verhinderung der Lichtspielvorführungen in den Luitpoldlichtspielen, umsomehr als die Kräfte der Augsburger Polizei durch die derzeitige gespannte Lage (Metallarbeiteraus-sperrung) ohnedies in höchstem Maße in Anspruch genommen sind. Es mußte deshalb die Einstellung des Lichtspielbetriebes im Anwesen Lit. B 233 für die Dauer der geplanten Aufführung des Bildstreifens "Frauennot - Frauenglück" verfügt werden.

Für die im öffentlichen Interesse getroffene Verfügung war eine Gebühr nach Art. 3. Ziff. 4 des Kosten- und Stempelgesetzes nicht zu erheben.

gez. Dr. Eichner.

In Abdruck.